



# Newsletter 2013/3

Namensänderung der rawi

Projektstand eBAGE<sup>+</sup>

Neu- und Jung-  
unternehmerförderung

Umsetzung der RPG-Revision

Harmonisierte Gebäudeadressen

KANTON  
**LUZERN**

# Die rawi heisst neu Dienststelle Raum und Wirtschaft

Per 1. Januar 2014 wird die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) zur Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi). Zum gleichen Zeitpunkt wird die Abteilung Volkswirtschaft und Regionalentwicklung in die Abteilung Raumplanung integriert.

Der neue Dienststellename ist kurz, prägnant und deckt alle Aufgabeninhalte ab. Organisiert ist die rawi in folgende Abteilungen und Bereiche.

## Raumentwicklung (ehemals Raumplanung)

- Orts- und Regionalplanung
- Kantonalplanung und Raumstrategien
- Wirtschafts- und Regionalentwicklung

## Baubewilligungen (ehemals Bewilligungs- und Koordinationszentrale)

- Bauen innerhalb Bauzone
- Bauen ausserhalb Bauzone

## Geoinformation (ehemals Geoinformation und Vermessung)

- Geoapplikationen
- Geodatenmanagement
- Geogrundlagen (ehemals Vermessungsprodukte)
- Vermessungsaufsicht (ehemals Leitung und Aufsicht)

## Zentrale Dienste

- Administration und Controlling
- Rechnungswesen
- Informatik

# Projektstand eBAGE<sup>+</sup>

Anfang Juni 2013 hat der Kanton Luzern den Auftrag zur Realisierung der Anwendung eBAGE<sup>+</sup> der Advis AG erteilt. Dabei handelt es sich um den Ausbau der Anwendung eBAGE zu einer voll elektronischen, medienbruchfreien und den ganzen Bewilligungsprozess umfassenden Plattform für alle am Bewilligungsverfahren betroffenen Stellen (Bauherrschaft, Planverfasser, kommunale und kantonale Behörden). Erste Testinstallationen für einzelne Teilprozesse werden voraussichtlich Ende dieses Jahres vorliegen. Nach einer abschliessenden Testphase und letzten Anpassungen wird die Anwendung nach dem Sommer 2014 den Gemeinden zur Verfügung stehen. Die Gemeinden werden periodisch über den aktuellen Stand der Realisierung informiert. Über die Regelungen einer Integration in die Anwendung eBAGE<sup>+</sup> wird die rawi die Gemeinden noch in diesem Jahr erstmals orientieren.

# Neu- und Jungunternehmerförderung wird neu ausgerichtet

## „Angebotsdschungel“ und geringer Bekanntheitsgrad der Angebote

Im Kanton Luzern besteht derzeit eine Vielzahl von (mehrheitlich privaten) Beratungs- und Unterstützungsdiendleistungen für Neu- und Jungunternehmer. Diese sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt und zuwenig bekannt. Für interessierte Personen ist es recht schwierig, sich in diesem „Angebotsdschungel“ zurechtzufinden. Die Gründerquote im Kanton Luzern ist im schweizweiten Vergleich unterdurchschnittlich.

## Wirtschaftsförderung als zentrale Anlaufstelle

Die Neu- und Jungunternehmerförderung wird deshalb konzeptionell neu ausgerichtet: Die Wirtschaftsförderung Luzern deckt als zentrale Anlaufstelle das gesamte Kantonsgebiet ab, bietet nachfrageorientierte Dienstleistungen an und kommuniziert diese zielgruppengerecht. Neu- und Jungunternehmer wird man aktiver beim Aufbau ihres Unternehmens begleiten.

## Angebot in vier Etappen

Auf der Internetseite der Wirtschaftsförderung wird erstens ein umfangreiches Informationsangebot aufgeschaltet. In einem zweiten Schritt wird den Unternehmern eine Beratung angeboten. Dazu zählen telefonische Beratungen, Informationsgespräche und ein individueller Unternehmertest. Die Wirtschaftsförderung plant zudem, jährlich fünf Kurse durchzuführen. Hier lernen die Teilnehmer wichtige Themen für ihre Unternehmensgründung kennen und können sich mit anderen Unternehmen austauschen. Nach der Gründung bietet die Wirtschaftsförderung als dritte Etappe eine Begleitung und ein Coaching an. Dafür vernetzt sie sich mit Leistungspartnern, die den Neu- und Jungunternehmern zur Seite stehen. Schlussendlich wird die Vernetzung unter den neuen Unternehmen gefördert.

Mehr Informationen finden Sie unter:

[www.luzern-business.ch/de/neuunternehmerfoerderung](http://www.luzern-business.ch/de/neuunternehmerfoerderung)



Wachstum und Zersiedlung in den letzten Jahrzehnten

## Umsetzung der RPG-Revision im Kanton Luzern

Das teilrevidierte Raumplanungsgesetz (RPG) hat bald direkte Auswirkungen auf die Ortsplanungen der Luzerner Gemeinden.

### Auswirkungen des RPG und Teilrevision des kantonalen Richtplans

Das teilrevidierte RPG wurde von den Schweizer Stimmberchtigten am 3. März 2013 mit deutlicher Mehrheit angenommen. Es hat zum Ziel, die Zersiedlung zu stoppen und die Siedlungsentwicklung nach Innen zu fördern. Bis Ende November 2013 sind die zugehörigen Umsetzungsinstrumente (Raumplanungsverordnung, Leitfaden Richtplanung und Technische Richtlinien Bauzonendimensionierung) in einer breiten Vernehmlassung. Der Bundesrat wird das revidierte RPG zusammen mit diesen drei Umsetzungsinstrumenten voraussichtlich „im Frühjahr“ 2014 in Kraft setzen. Der genaue Termin ist abhängig vom Vernehmlassungstermin und somit noch offen. Ab diesem Zeitpunkt darf die gesamte Bauzonenfläche im Kanton Luzern solange nicht mehr vergrössert werden, bis der ans RPG angepasste kantonale Richtplan vom Bundesrat genehmigt ist (ca. Ende 2015 bei optimalem Verfahrensablauf). Mit der bereits in die Wege geleiteten Richtplanteilrevision wird angestrebt, die Dauer dieses faktischen Bauzonenmoratoriums auf rund 1½ Jahre zu begrenzen.

### Genehmigung von Ortsplanungen in den nächsten Jahren

Bei einzelnen Gemeinden kann sich die Situation ergeben, dass die Gemeinde zwar noch im Herbst 2013 die Ortsplanungsrevision beschliesst, eine Genehmigung durch den Regierungsrat bis zur Inkraftsetzung des RPG aber nicht mehr möglich ist. Auch in diesen Fällen wird die Genehmigung jener Teile der Planung, die das Baugebiet nicht vergrössern (Innenentwicklung, Aufzonungen, usw.), und damit der grösste Teil der Revisionsvorlage, möglich bleiben. Die kommunale Weiterentwicklung bleibt damit gewährleistet. Das gilt auch für Bauzonenerweiterungen, welche die Gemeinde selbst mit Auszonungen kompensiert.

Einzig Neueinzonungen, welche die Gemeinde nicht zu kompensieren vermag, müssen für den genannten Zeitraum vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt bleiben. Ihre abschliessende Beurteilung muss auf den Zeitpunkt nach der Genehmigung des teilrevidierten Kantonalen Richtplans verschoben werden. Eine Rückweisung an die Gemeinde wird in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn in diesem Zeitpunkt eine Vereinbarkeit mit dem teilrevidierten Kantonalen Richtplan nicht möglich ist.

### Neue Ortsplanungen

Ortsplanungsrevisionen, insbesondere Vorarbeiten, können weiterhin in Angriff genommen oder fortgesetzt werden, zumal solche Revisionen in der Regel mindestens 1½ - 2 Jahre bis zu ihrer Genehmigung beanspruchen.

[www.rawi.lu.ch/index/themen/siedlungsentwicklung.htm](http://www.rawi.lu.ch/index/themen/siedlungsentwicklung.htm)

### Auswirkungen der Revision im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen

Die Teilrevision macht eine Revision der Raumplanungsverordnung notwendig. Kernstücke der Revision sind die Artikel zu den Bauzonen und die Bestimmungen zum Richtplaninhalt im Bereich Siedlung. Im Weiteren sind auch Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen von Änderungen betroffen. Dabei handelt es sich um Bestimmungen für Solaranlagen (Art. 32a und 32b RPV), für Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden (Art. 34b RPV) und für die hobbymässige Tierhaltung (Art. 42b RPV).





# GABMO: mehr Effizienz dank harmonisierten Gebäudeadressen

## Allgemeines zum Projekt

Die Lokalisation von Gebäuden hilft Rettungsdiensten, der Feuerwehr, der Polizei oder ortsunkundigen Personen, ein gesuchtes Gebäude rasch zu finden. Eindeutige, harmonisierte und lückenlose Gebäudeadressen erleichtern die Aufgabenerfüllung von Bund, Kantonen und Gemeinden erheblich. Für den Aufbau von Ortsplänen und Geografischen Informationssystemen sowie für Navigationssysteme sind korrekte, georeferenzierte Gebäudeadressen unabdingbar.

Im Kanton Luzern erfolgte bis 2009 die Aufarbeitung der Adressen im Rahmen der schweizweiten Registerharmonisierung durch die Gemeinden. Mit dem Projekt GABMO (Gestion des Adresses des Bâtiments de la Mensuration officielle) werden die Adressdaten flächendeckend in die Daten der amtlichen Vermessung (AV) integriert. Die rawi leitet das Projekt im Kanton Luzern.

## Organisation und Zuständigkeiten

Die Gemeinden sind zuständig für die Straßenverzeichnisse und die Gebäudeadressen. Sie vergeben neue Gebäudeadressen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, erfassen sie im GWR und melden sie dem Nachführungsgeometer und der Post.

Ebenfalls vergeben die Gemeinden die Gebäudeversicherungs-Nummern pro versichertes Objekt. Der Abgleich der Gebäudezahlen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung (GVL) und ist im Kanton Luzern Bestandteil des Projektes GABMO.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Das kantonale kGWR von LUSTAT ist ein Replikat des eidgenössischen GWR, erweitert um zusätzliche kantonale Merkmale. Darin werden die Identifikatoren für Straßen, Gebäude und Eingänge vergeben. Die Adressen aus dem GWR bilden die Ausgangslage für GABMO, die genannten Identifikatoren werden in die AV übernommen.

Der Nachführungsgeometer integriert die offiziellen Gebäudeadressen in den Datensatz der AV. Mit GABMO führt er einen Abgleich zwischen AV und GWR sowie zwischen AV und GVL durch und klärt die Unstimmigkeiten. Im Rahmen der laufenden Nachführung erfasst der Nachführungsgeometer den Hauptgrundriss, die Adresse und die GVL-Nummer von bewilligten Bauten.

## Projektablauf

Mit der Aufarbeitung der Gebäudeadressen in den Pilotgemeinden Kriens und Escholzmatt-Marbach wurde das Konzept für GABMO-LU überprüft. Ende Oktober 2013 werden die Aufträge an die Nachführungsgeometer erteilt, um bis Mitte 2014 die Gebäudeadressen in rund einem Drittel der Luzerner Gemeinden zu erfassen. Bis Ende 2015 werden in sämtlichen Gemeinden die Gebäudeadressen aufgearbeitet sein und die Adressen in den gemeindlichen Verzeichnissen, im GWR sowie in den AV-Daten weitestgehend übereinstimmen.

## Redaktion:

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation  
Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern  
Tel. 041 228 51 83, Fax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch, [www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch)

**Ausgabe:** Oktober 2013